

Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der Currenta GmbH & Co. OHG und ihrer verbundenen Unternehmen

1. GELTUNG

Diese Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) werden Inhalt des geschlossenen Bauvertrages zwischen der diese Einkaufsbedingungen einbeziehenden, bestellenden Currenta GmbH & Co. OHG oder mit dieser i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Gesellschaft (nachfolgend „Besteller“) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Unternehmer“).

2. LEISTUNGEN DES UNTERNEHMERS

1. Soweit die Leistungsbeschreibung allgemeine Vorgaben macht, umfasst die diesbezügliche vom Unternehmer zu erbringende Leistung sämtliche erforderliche Einzelleistungen zur Erstellung eines vollständigen, betriebsfertigen und funktionsgerechten Werkes.

Soweit Leistungen nicht eindeutig beschrieben sind, sind sie in einer den beschriebenen Leistungen gleichwertigen Qualität, mindestens aber nach mittlerer Art und Güte zu erbringen.

Sind in der Leistungsbeschreibung bestimmte Fabrikate vorgegeben, mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ bezeichnet und will der Unternehmer anstelle des konkret bezeichneten ein anderes Fabrikat verwenden, das er für gleichwertig hält, ist hierfür vorab die Zustimmung des Bestellers einzuholen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt stets dem Unternehmer.

2. Der Unternehmer schuldet die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. Ändern sich Vertragsbestandteile (z. B. Gesetze oder anerkannte Regeln der Technik) nach dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung, und werden deshalb geänderte oder zusätzliche Leistungen durch den Unternehmer erforderlich, stehen dem Unternehmer unter den Voraussetzungen der Ziffer 12 Mehrvergütungs- und/oder Terminverlängerungsansprüche zu.

Der Unternehmer berücksichtigt alle einschlägigen Gesetze und sonstige Rechtsnormen sowie die anerkannten aktuellen technischen Regeln, Normen und Richtlinien.

3. Mit Vertragsschluss bestätigt der Unternehmer, jederzeit die Möglichkeit gehabt zu haben, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und/oder weitergehende Erläuterungen und/oder Informationen zu erhalten. Dies schließt die Verhältnisse am Standort, die Umgebung, die Zugänglichkeit sowie Lager-, Montage- und ggf. Fertigungs- sowie Unterbringungsmöglichkeiten ein.
4. Hat der Unternehmer im Rahmen der Leistungserbringung fachliche Bedenken, so hat er diese dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn der Unternehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte von dem Besteller eventuell beigestellter Materialien oder die Leistungen anderer Unternehmer und/oder sonstiger Dritter hat.
5. Der Besteller hat das Recht, sich jederzeit beim Unternehmer und/oder bei vom Unternehmer beauftragten Dritten über die Planungs- und/oder Ausführungsleistungen und hiermit zusammenhängende Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren. Der Unternehmer wird dieses Recht im Rahmen der Aufträge an Dritte nach Möglichkeit ausdrücklich vereinbaren. Der Besteller hat das Recht, vom Unternehmer Prüfungen und Inspektionen zu verlangen.

Prüfungen und Erklärungen des Bestellers, insbesondere Werkprüfungen stellen keine Teilabnahmen dar. Insbesondere die Abnahme- und Gewährleistungsbestimmungen bleiben unberührt.

3. UNTERLAGEN, FREIGABEN DURCH DEN BESTELLER

1. Der Besteller ist berechtigt, sich vom Unternehmer die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Baupläne, Zeichnungen, Konzepte, sonstige Planungsunterlagen und/oder Dokumente (in dieser Klausel nachfolgend Dokumente) zur Freigabe und/oder zur Information vorlegen zu lassen.

Der Unternehmer hat keinen Anspruch, dem Besteller Dokumente zur Freigabe vorlegen zu können, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.

2. Der Unternehmer wird nach Anforderung des Bestellers Dokumente unverzüglich aushändigen und zur Erläuterung zur Verfügung stehen. Der Unternehmer muss Dokumente – einschließlich etwaiger Erläuterungen – so rechtzeitig dem Besteller zur Verfügung stellen, dass der Besteller einen angemessenen Zeitraum zur Prüfung und für die Entscheidung über eine Freigabe hat. Der Zeitraum beträgt in der Regel mindestens 10 Kalendertage vor Durchführung der freizugebenden Leistungen.

Die Freigabe bedeutet, dass der Unternehmer die Dokumente als weitere Planungsgrundlage nutzen darf. Die Freigabe entbindet den Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der von ihm gefertigten und/oder geprüften Dokumente und/oder einer Kontrolle vor Ort. Eine Abnahme oder Teilabnahme ist mit der Freigabe nicht verbunden.

3. Wenn oder soweit Freigaben aufgrund von Mängeln und/oder Unvollständigkeiten nicht erteilt werden, ist der Unternehmer verpflichtet, die entsprechenden Dokumente nach Beseitigung der Mängel und/oder Vervollständigung neu zu erstellen und diese dem Besteller erneut nach Maßgabe dieser Klausel zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies gilt auch, wenn der Besteller trotz vorheriger Freigabe zu einem späteren Zeitpunkt Mängel in den Dokumenten entdeckt. Der Unternehmer hat Änderungen gegenüber allen dem Besteller überlassenen Plänen ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und in einem Änderungsindex nachvollziehbar vorzuführen.
4. Im Falle der berechtigten Zurückweisung von Dokumenten hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Vergütung und/oder Verlängerung von Fristen wegen der Neuerstellung von zurückgewiesenen Dokumenten und der Prüfung dieser neu erstellten Dokumente durch den Besteller.

4. BEAUFTRAGUNG VON NACHUNTERNEHMERN DURCH DEN UNTERNEHMER

1. Der Unternehmer verpflichtet sich, ausschließlich leistungsfähige und zahlungsfähige Nachunternehmer zu beauftragen.
2. Der Nachunternehmer hat über ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu verfügen und diesen durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Bei der Nachunternehmervergabe wird der Unternehmer sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften nach dem AEntG, AÜG sowie sämtliche sozialversicherungsrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen und Arbeitsschutzgesetze beachten. Der Einsatz von Nachunternehmern darf in keiner Weise das Qualitäts- oder Sicherheitsniveau beeinträchtigen.
3. Der Unternehmer trägt dafür Sorge, dass der Nachunternehmer gegenüber allen im Rahmen dieses Projektes eingesetzten Beschäftigten seinen Pflichten als Arbeitgeber nachkommt. Weiterhin hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass im Rahmen etwaiger vertraglicher Vereinbarungen mit Nachunternehmern alle Pflichten, die dem Unternehmer nach diesem Vertrag bezüglich des Einsatzes von Beschäftigten auferlegt sind, an den Nachunternehmer weitergegeben werden.

- Die Einschaltung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Das Anmeldeformular für den Einsatz von Nachunternehmern sowie ergänzende Regelungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Nachunternehmern einzuhalten sind, sind unter <https://www.curenta.de/unternehmen/lieferanteninformationen.html> abrufbar.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass ihm zum Zeitpunkt der Anmeldung des Nachunternehmers bei dem Besteller Bescheinigungen bzw. Unterlagen im Sinne der Ziffern 7.2, 7.3 a) bis i) sowie die Versicherungsbestätigung zur Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 20.4 für den Nachunternehmer vorliegen.

Die Bescheinigungen bzw. Unterlagen im Sinne der Ziffer 7.3 b) bis e) sind dem Besteller durch den Unternehmer mit Anmeldung des Nachunternehmers vorzulegen.

Bezüglich der Bescheinigungen bzw. Unterlagen im Sinne der Ziffern 7.2, 7.3 a) und f) bis i) sowie der Versicherungsbestätigung zur Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 20.4 für den Nachunternehmer hat der Unternehmer mit Anmeldung des Unternehmers unaufgefordert zu bestätigen, dass die Bescheinigungen bzw. Unterlagen vollständig in seinen Geschäftsräumen zur Einsicht vorliegen.

- Diese Regelungen, insbesondere die Pflicht zur Anmeldung durch den Unternehmer und die Zustimmung durch den Besteller, gelten entsprechend, wenn ein Nachunternehmer wiederum einen Nachunternehmer einsetzen will (Nach-Nachunternehmer). Eine weitere Untervergabe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers.

5. PLANUNG UND GENEHMIGUNGEN

- Der Unternehmer nimmt alle den Besteller gemäß öffentlich rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Landesbauordnung und den Steuergesetzen, treffenden Anzeigepflichten und Führung aller von den Behörden, insbesondere aufgrund der Landesbauordnung, geforderten Nachweise, soweit das Gewerk des Unternehmers betroffen ist, auf seine Kosten wahr.
- Der Unternehmer beschafft die baustellenbezogenen Genehmigungen, Bescheinigungen, Zulassungen im Einzelfall etc., insbesondere etwa erforderliche Genehmigungen für die Inanspruchnahme (Kosten der Nutzung und ggf. der Wiederherstellung) öffentlichen Verkehrsraums und für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlicher privater Flächen außerhalb des Baugrundstücks und trägt etwa hierfür entstehende Gebühren (insbesondere Straßenbenutzungsgebühren) und Kosten.
- Der Unternehmer hat bei Genehmigungsverfahren, soweit erforderlich, alle erforderlichen Genehmigungsunterlagen, Gutachten und Stellungnahmen an den Besteller frühestmöglich zu übergeben, so dass der Besteller alle erforderlichen Anträge frühzeitig stellen kann.
- Der Unternehmer unterstützt den Besteller in allen Genehmigungsfragen inklusive eventueller behördlicher Abnahmen bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Genehmigungen, soweit sie mit seinen Leistungen zusammenhängen. Der Unternehmer wird erforderlichenfalls Behördentermine gemeinsam mit dem Besteller wahrnehmen.
- Der Unternehmer stellt den verantwortlichen Fachbauleiter entsprechend der Landesbauordnung.

6. ERRICHTUNG

- Sämtliche Anlagen, Anlagenteile, Komponenten, Materialien und Baustoffe sind vom Unternehmer auf eigene Kosten zu stellen, soweit nicht Beistellungen durch den Besteller vereinbart sind.
- Eventuell von dem Besteller beigestellte Komponenten sowie Materialien und Baustoffe sind vom Unternehmer auf Verwendungsfähigkeit zu prüfen, etwaige Bedenken sind dem Besteller mitzuteilen.
- Der Unternehmer darf Geräte und Anlagen des Bestellers (z.B. Gabelstapler) nur nach vorheriger Abstimmung nutzen, der Besteller kann die Nutzung von einer gesonderten Versicherung abhängig machen, die der Unternehmer beizubringen hat.

7. BAUPRODUKTE, BAUMATERIALIEN, BESCHEINIGUNGEN

- Die Vorschriften des ProdSG und die auf Grundlage des ProdSG erlassenen Rechtsverordnungen sind einzuhalten.

Eingesetzte Bauprodukte und Bauarten müssen den Regelungen der jeweiligen Landesbauordnung entsprechen.

- Der Unternehmer verpflichtet sich, unverzüglich eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG beizubringen, die entweder für die Abwicklung der Vertragsleistungen (das Projekt) oder für die Dauer der Leistungen nach diesem Vertrag (längstens 3 Jahre) erteilt ist. Solange die Freistellungsbescheinigung nicht vorliegt, kann der Besteller Einbehalte nach § 48 EStG in Höhe von 15 % des Bruttorechnungswertes vornehmen.
- Der Unternehmer hat dem Besteller folgende Unterlagen im Original, nicht älter als drei Monate, vorzulegen:
 - Gewerbeanmeldung,
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes,
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Urlaubsausgleichskasse,
 - Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft,
 - Liste der Arbeitnehmer einschließlich Krankenkassenzugehörigkeit und ggf. erforderlicher Arbeitserlaubnisse,
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenversicherung,
 - Fachbauleiter-Erklärung entsprechend der Landesbauordnung.

Liegen diese Unterlagen nicht vor, ist der Besteller berechtigt, angemessene Zahlungseinbehalte vorzunehmen.

8. DOKUMENTATION

- Die in deutscher Sprache zu erstellenden Dokumentationen sind mit Gliederung und Seitenzahlen zu versehen. Alle Dokumentationen sind dem Besteller jeweils in zweifacher Ausfertigung in Papierform und in einfacher Ausfertigung auf Datenträger in elektronischer Form zu übergeben.
- Die Dokumentationen müssen in einem lesbaren und veränderbaren Format erstellt werden (z. B. in den Dateiformaten .doc für Texte, .xls für Tabellenkalkulationen oder .dwg für Zeichnungen, jeweils zusätzlich als .pdf-Datei, Zeichnungen zusätzlich auch in einem geeigneten Fotoformat).
- Der Besteller ist berechtigt, jederzeit den jeweils aktuellen Stand der Dokumentationen nach seiner Wahl in Papierform und/oder auf Datenträgern in den Formaten nach Maßgabe dieser Klausel anzufordern.

9. VERGÜTUNG

- Die Vergütung wird, soweit die Parteien nicht einen Pauschalpreis vereinbaren, nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet. Die vereinbarten Preise oder ein etwa vereinbarter Pauschalpreis sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Festpreise schließen auch Auslagen, Fremdkosten, Reisekosten und Spesen ein. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.
- Mit den Einheitspreisen oder einem etwa vereinbarten Pauschalpreis sind alle Leistungen abgegolten, die in der Leistungsbeschreibung und den übrigen Vertragsbestandteilen in Worten, Zeichnungen und Berechnungen dem Gegenstand nach dargestellt sind einschließlich aller Nebenleistungen. Dazu gehören insbesondere:
 - Stellung des verantwortlichen Bauleiters/Fachbauleiters;
 - Probetrieb aller maschinentechnischen Anlagen und Aggregate; ferner alle Nebenleistungen, welche nach den Regeln der Technik zur vollständigen Fertigstellung der Arbeiten gehören; in den Preisen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des Bestellers oder des Mieters in die Bedienung und Wartung der vom Unternehmer gelieferten und/oder montierten Anlagen inbegriffen;
 - Beschaffung der baustellenbezogenen Genehmigungen, Bescheinigungen, Zulassungen im Einzelfall etc., insbesondere Beschaffung etwa erforderlicher Genehmigungen für die eventuelle Inanspruchnahme (Kosten der Nutzung und ggf. der Wiederherstellung) öffentlichen Verkehrsraums;

- notwendige Abstimmungen mit Ämtern, Versorgungsträgern etc. bei solchen Genehmigungen etc., die vom Besteller beschafft werden und auf die der Besteller den Unternehmer hinweist;
- Gemeinkosten, insbesondere sämtliche Lagerplatzkosten, Gebühren und Steuern und für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlicher privater Flächen außerhalb des Baugrundstücks und Tragung etwa hierfür entstehender Gebühren (insbesondere Straßenbenutzungsgebühren) und Kosten; sämtliche tariflichen und außertariflichen Gehalts- und Lohnkosten einschließlich Nebenkosten, insbesondere Zuschläge für Überstunden, Feiertags- und Nacharbeit, Kosten für Unterbringung und Verpflegung, Auslösungen etc.;
- Kosten für vom Unternehmer zu erstellende Ausführungsunterlagen einschließlich der Vorarbeiten, Nebenarbeiten und Nacharbeiten;
- Führung eines Bautagebuchs, sofern vereinbart;
- regelmäßige Reinigung der Baustelle: Schuttbeseitigung, Beseitigung von Verpackungsmaterial usw.

Es sind auch solche Leistungen abgegolten, die in den Vertragsbestandteilen nicht als eigene Leistung dargestellt sind, aber zur vollständigen und rechtzeitigen Ausführung der geschuldeten Bauleistung notwendig sind, soweit dies vom Unternehmer aufgrund seines Fachwissens erkannt wurde oder hätte erkannt werden müssen.

3. Der Unternehmer hat dem Besteller – außer bei Vereinbarung eines Pauschalpreises – eine Überschreitung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Massen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn die Massenüberschreitung für ihn erkennbar wird, spätestens jedoch, wenn die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Massen erreicht werden.
4. Alle vereinbarten Vergütungen sind Nettobeträge. Sofern vom Unternehmer gesetzlich geschuldet, ist die Mehrwertsteuer nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne der Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zusätzlich zu den vereinbarten Vergütungen zu zahlen.
5. Rechnungen sind als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchnummerieren. Teilschlussrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

10. TERMINPLAN, BESCHLEUNIGUNG, SELBSTVORNAHME

1. Sofern ein Terminplan nicht bereits Gegenstand der Angebotsabfrage des Bestellers ist, wird ein solcher bei Auftragserteilung vereinbart. Bei den im Terminplan mit Datums- oder ausdrücklicher Fristangabe ausgewiesenen Beginn-, Zwischen- und Endterminen handelt es sich, sofern der Besteller und der Unternehmer im Einzelfalle nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung treffen, jeweils um verbindliche Vertragstermine.
2. Wird ersichtlich, dass der Terminplan nicht eingehalten werden kann, weil Leistungen anderer Unternehmer nicht rechtzeitig fertig werden oder andere Umstände einen termingerechten Beginn oder die zügige Durchführung der Leistungen des Unternehmers unmöglich machen oder behindern, ist der Besteller berechtigt, mit dem Unternehmer einen neuen Terminplan abzustimmen, der die im ursprünglichen Terminplan für die Leistung vorgesehene Ausführungszeit sowie die Grundsätze des § 6 Abs. 4 VOB/B berücksichtigt und mit seiner Bekanntgabe für den Unternehmer verbindlich ist.

Gelingt eine Einigung über den neuen Terminplan zu belegenden Terminen nicht, ist der Besteller berechtigt, eine entsprechende Bestimmung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen.

Sofern und soweit sich der Unternehmer nach dem ursprünglichen Terminplan in Verzug befand, werden die hieraus resultierenden Ansprüche des Bestellers durch die Aufstellung eines neuen Terminplanes nicht berührt; sie bleiben vollumfänglich erhalten

3. Befindet sich der Unternehmer in Verzug, sodass nicht erwartet werden kann, dass die vertraglich vereinbarten Termine eingehalten werden können, ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach Kündigung oder Teilkündigung des betreffenden Teils eine Selbstvornahme zu Lasten des Unternehmers durchzuführen.

11. VERZUG UND VERTRAGSSTRAFE

Soweit die Parteien eine Vertragsstrafe vereinbaren, gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Ziehung einer Vertragsstrafe kann der Besteller eine vorläufige Berechnung auf Basis der zu diesem Zeitpunkt verbindlich vereinbarten Nachträge und Nachlässe vornehmen und eine Zahlung der Vertragsstrafe verlangen und/oder mit Vertragsstrafenansprüchen aufrechnen. Eine Endabrechnung erfolgt, sobald die Nettoabrechnungssumme endgültig feststeht.
2. Vereinbaren die Vertragsparteien nach Ziehung der Vertragsstrafe auf Basis der vorläufigen Berechnung gemäß vorigem Absatz Nachträge oder Nachlässe endgültig, bleiben dem Besteller Nachforderungen der Vertragsstrafe im Hinblick auf die höhere Nettoabrechnungssumme vorbehalten. Sinkt die Nettoabrechnungssumme, bleiben dem Unternehmer Rückforderungen der Vertragsstrafe vorbehalten.
3. Vertragsstrafen werden auf einen etwaigen konkret darzulegenden Verzugsschadensersatz angerechnet.
4. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Der Besteller ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen bereits bei Abschlagszahlungen abzuziehen.
5. Diese Vertragsstrafenregelung ist die einzige vereinbarte Vertragsstrafe, eventuelle Vertragsstrafen in anderen Vertragsbestandteilen finden keine Anwendung.

12. ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSUMFANGS, ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

1. Der Besteller ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, auch wenn diese nicht erforderlich, wohl aber zweckmäßig für die Realisierung des Projektes sind. Das gilt auch für Planungsleistungen, Beschleunigungsanordnungen und Anordnungen mit Auswirkungen auf die Bauzeit.

Dieses Recht gilt nicht, wenn der Betrieb des Unternehmers hierauf nicht eingerichtet oder die Änderung und/oder zusätzliche Leistung dem Unternehmer unzumutbar ist

2. Wenn der Unternehmer eine Leistungsänderung erkennt, so hat er diese unverzüglich nach Bekanntwerden an den Besteller anzuzeigen.
3. Wenn der Unternehmer der Auffassung ist, dass sein Betrieb auf die Ausführung der Leistung nicht eingerichtet ist oder dass die Änderung dem Unternehmer unzumutbar ist, hat er dies dem Besteller innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens des Bestellers mit detaillierter Begründung mitzuteilen.
4. Begehrt der Besteller eine Leistungsänderung oder zusätzliche Leistung oder zeigt der Unternehmer Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen an, so hat der Unternehmer neben der Anzeige unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens des Bestellers, auch sein vollständiges und nachvollziehbares, prüffähiges Nachtragsangebot einzureichen.
5. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Vergütungsanspruch sowie eventuelle Terminänderungen dem Grunde und der Höhe nach unverzüglich darzulegen. Ohne eine schlüssige Darlegung des Anspruchsgrundes, d.h. insbesondere der Änderungsanordnung des Bestellers, und einer Darlegung des Anspruchs dem Grunde sowie der Höhe nach (Mehr- und/oder Mindervergütung nebst ersparter Aufwendungen sowie ggf. Terminänderungen) muss der Besteller eine Vergütungsänderung und/oder Terminänderung nicht vereinbaren.
6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über dieses Nachtragsangebot unverzüglich zu verhandeln und möglichst zeitnah Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche den Vergütungsanspruch sowie eventuelle Terminfolgen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen abschließend regeln.
7. Das Angebot ist auf Verlangen des Bestellers zu erläutern, Belege sind auf Verlangen des Bestellers vorzulegen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zu kooperativen Verhandlungen mit dem Ziel, Bauzeitverzögerungen und hieraus resultierende Kosten im Interesse beider Vertragsparteien zu vermeiden.

8. Erzielen die Vertragsparteien binnen 21 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens des Bestellers keine Einigung, kann der Besteller die Änderung schriftlich oder in Textform anordnen. Auch in diesem Fall ist der Unternehmer verpflichtet, den Vergütungsanspruch sowie eventuelle Terminänderungen dem Grunde und der Höhe nach unverzüglich darzulegen, dazu gehört eine schlüssige Darlegung des Anspruchsgrundes, d.h. insbesondere der Änderungsanordnung des Bestellers, eine Darlegung des Anspruchs dem Grunde sowie der Höhe nach (Mehr- und/oder Mindervergütung nebst ersparter Aufwendungen sowie ggf. Terminänderungen).

9. Im Interesse der störungsfreien Abwicklung des Projektes gilt zudem: Der Besteller ist darüber hinaus im Eilfall, wenn die Ausführung dringlich ist, oder wenn Einigungsgespräche gescheitert sind, jederzeit, auch vor Ablauf der vorgenannten Frist, berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, schriftlich oder in Textform anzuordnen, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Mehr- und/oder Mindervergütung und/oder Terminauswirkungen getroffen ist. Der Unternehmer verpflichtet sich im Falle der Anordnung durch den Besteller, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen unverzüglich auszuführen, und zwar auch dann, wenn Streit über den vertraglichen Leistungsumfang, die Prüfbarkeit und/oder die Höhe des überreichten Nachtragsangebotes besteht.

Ein Eilfall liegt ferner insbesondere vor, wenn dem Besteller ein Abwarten der Einigungsfrist von 21 Kalendertagen unzumutbar ist oder dem Besteller durch Abwarten der Einigungsfrist von 21 Kalendertagen ein größerer Schaden entsteht als dem Unternehmer durch ein Verkürzen derselben, zum Beispiel durch Verzögerung des Projekts, durch mögliche Ansprüche Dritter und/oder durch einen Betriebsausfall.

10. Im Falle einer schriftlich oder in Textform erfolgten Anordnung einer geänderten und/oder zusätzlichen Leistung durch den Besteller hat der Unternehmer dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen.

Zudem steht dem Unternehmer ein Anspruch auf Abschlagszahlung für die mängelfrei erbrachten geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen in Höhe des vom Unternehmer nachzuweisenden Wertes der erbrachten Leistungen zu. Dem Unternehmer steht kein Anspruch auf zusätzliche Abschlagszahlung für Leistungen zu, die bereits nach dem ursprünglichen Leistungsoll geschuldet sind.

Im Falle der in Schrift- oder Textform erfolgten Anordnung durch den Besteller – nach Scheitern der Einigungsbemühungen binnen 21 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens oder im Eilfall – steht dem Unternehmer ein Anspruch auf Abschlagszahlung in Höhe von 80 % der angebotenen Mehrvergütung des vollständigen, nachvollziehbaren und prüf-fähigen Nachtragsangebotes für die mängelfrei erbrachten geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen zu.

11. Vor der ersten Abschlagszahlung auf die Mehrvergütung kann der Besteller vom Unternehmer eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der Nettoangebotssumme der Mehrvergütung unter Einhaltung der in Ziffer 18.4 festgelegten allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen verlangen. Die Vorschriften der Ziffer 18 gelten entsprechend.
12. Die angebotene Mehrvergütung darf das Marktpreisniveau – das heißt typische Preise für solche Leistungen – nicht überschreiten.
13. Die Nachtragsvergütung ist vom Unternehmer nach Ziffer 12.15 zu berechnen und durch Vorlage entsprechender Inhalte der Auftragskalkulation bzw. Schätzung der Mehr- und Minderkosten der geänderten oder zusätzlichen Leistungen (Nachtragskalkulation) zu belegen.

Darüber hinaus hat der Unternehmer dem Besteller die Terminfolgen geänderter oder zusätzlicher Leistungen detailliert und abschließend darzulegen.

14. Mit der Vereinbarung über den Nachtrag ist – vorbehaltlich der Anordnung des Bestellers – der Unternehmer zur unverzüglichen Leistung verpflichtet, ferner sind damit alle zu erbringenden und damit zusammenhängenden Leistungen, insbesondere auch die unmittelbaren und mittelbaren Bauzeitauswirkungen auf Termine und Kosten, vollständig abgegolten.
15. Bei der Festlegung eines geänderten Preises für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt:

Ist eine Einheitspreisliste vereinbart, ist zur Festlegung eines geänderten Preises vornehmlich an die Einheitspreisliste anzuknüpfen.

Soweit keine Einheitspreise vereinbart sind, ist der Minder- bzw. Mehraufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.

16. Soweit der Unternehmer verpflichtet ist, dem Besteller eine Vertragskalkulation zu übergeben, hat der Unternehmer dem Besteller vor der Versiegelung Gelegenheit zur Einsichtnahme und Prüfung der Kalkulationsunterlagen zu geben.

Die Vertragskalkulation ist transparent und nachvollziehbar aufzuschlüsseln.

Im Streitfall darf der Besteller die hinterlegte Kalkulation öffnen. Dem Unternehmer muss Gelegenheit gegeben werden, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Kalkulation wird hier-nach verschlossen und nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

Wenn die Kalkulation entsprechend den vorstehenden Anforderungen hinreichend transparent und nachvollziehbar aufgeschlüsselt und hinterlegt wurde, kann der Unternehmer nach seiner Wahl für die Kalkulation eines Nachtrags auch auf die Ansätze in der Kalkulation zurückgreifen.

13. STUNDENLOHNARBEITEN

1. Stundenlohnarbeiten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Beauftragung durch den Besteller.

2. Stunden-/Tagesprotokolle müssen den Auftrag, das Datum der Leistungserbringung, die Bezeichnung des Ausführungsortes, die Art der Leistung, Namen der Arbeitskräfte einschließlich der Qualifikation sowie geleistete Arbeitsstunden (detailliert aufgelistet) enthalten.

Stunden-/Tagesprotokolle müssen vom Unternehmer unverzüglich (nach Möglichkeit täglich, spätestens nach zwei Tagen) dem Besteller vorgelegt werden.

Die Anerkennung durch den Besteller erfolgt durch einen schriftlichen Bestätigungsvermerk, der jedoch kein Anerkenntnis über eine Zahlungspflicht darstellt. Die Abzeichnung bescheinigt die Anwesenheitszeiten des Personals des Unternehmers. Insbesondere bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich bei den durchgeführten Arbeiten um zusätzliche Leistungen handelt.

3. Alle Stunden-/Tagesprotokolle sind der Rechnung beizufügen.
4. Im Übrigen gilt § 15 VOB/B (Stundenlohnarbeiten). § 15 Abs. 3 S. 5 VOB/B (fiktive Anerkennung von Stundenlohnzetteln) findet keine Anwendung.

14. PROJEKTABWICKLUNG

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle einen der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechenden, ausreichend sachverständigen Projektleiter und eine Stellvertretung zu stellen, die dem Besteller bei Ausführungsbeginn namentlich benannt werden und bevollmächtigt sein müssen, alle die Erfüllung dieses Vertrages betreffenden Entscheidungen, insbesondere in Projektbesprechungen, mit Wirkung für den Unternehmer zu treffen und entsprechende Erklärungen mit Wirkung für den Unternehmer abzugeben und entgegenzunehmen. Die Projektleitung und die Stellvertretung müssen gegenüber den weiteren Mitarbeitern des Unternehmers weisungsbefugt sein. Die Projektleitung und die Stellvertretung müssen die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen.
2. Der Unternehmer wird ein Organigramm unter namentlicher Nennung des Projektleiters des Unternehmers, seines Stellvertreters sowie der weiteren Mitarbeiter mit Schlüsselfunktionen unter Nennung der jeweiligen Adresse, inkl. Telefon und Mobiltelefon, Fax und E-Mail, mit Vertragsunterzeichnung übergeben. Dieses Organigramm wird bei Änderungen durch den Unternehmer unverzüglich aktualisiert und dem Besteller in Schriftform und elektronischer Form (.pdf) übersandt.
3. Der Unternehmer hat auf Verlangen durch ein anerkanntes Zertifikat, z. B. SCC, nachzuweisen, dass er seine Pflichten auf dem Gebiet des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes erfüllt. Diese Nachweispflicht gilt entsprechend für etwaig von dem Unternehmer eingesetzte Nachunternehmer.

Der Unternehmer verpflichtet sich, eine nach den einschlägigen Vorschriften der Berufsgenossenschaft ausgebildete Sicherheitsfachkraft zu benennen.

4. Der Unternehmer wird sicherstellen, dass die von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen.

Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Beschäftigten einer faktischen Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Bestellers jederzeit entgegenwirken (d.h. insbesondere kein arbeitsteiliges Zusammenwirken mit Mitarbeitern des Bestellers, keine Entgegennahme von arbeitertypischen Weisungen durch Mitarbeiter des Bestellers, keine unmittelbare Abstimmung von Urlaub mit dem Besteller, keine Krankmeldung bei dem Besteller, etc.). Sollte eine Eingliederung entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl vorliegen, so stellt der Unternehmer den Besteller von allen hieraus entstehenden Nachteilen frei, soweit diese auf einer Verletzung der vorstehend genannten Pflicht des Unternehmers beruhen.

5. Die Vertragsabwicklung sowie die Baustellenkommunikation müssen mündlich und schriftlich in deutscher Sprache gewährleistet sein. Nach diesem Vertrag zu erstellende Unterlagen müssen in deutscher Sprache erstellt werden.
6. Der Unternehmer hat täglich ein Bautagebuch zu führen und dem Besteller jederzeit Einsicht zu gestatten und/oder auf Verlangen unverzüglich Kopien zu überreichen. Dieses Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und/oder Abrechnung der Leistungen von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere Leistungsfortschritt, Informationen über Arbeitszeiten und/oder Arbeitsunterbrechungen mit Angabe von Gründen, die Aufnahme etwaiger Unfälle, Anweisungen oder sonstige Vorkommnisse.
7. Die Vertragsparteien werden während der gesamten Abwicklung regelmäßig Projektbesprechungen durchführen. Auf Wunsch des Bestellers führen die Vertragsparteien auch im Rahmen der Mängelbeseitigung Besprechungen durch. Der Besteller kann verlangen, dass neben den Vertretern des Unternehmers auch Nachunternehmer teilnehmen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, an allen Besprechungen teilzunehmen; dabei muss der Projektleiter oder der stellvertretende Projektleiter des Unternehmers anwesend sein.

Protokolle in allen Besprechungen führt der Besteller. Der Besteller ist berechtigt, dies auf den Unternehmer oder einen Dritten zu delegieren.

8. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche vom Unternehmer durchgeführten Arbeiten im Rahmen des Vertrages so durchgeführt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die Auflagen der Behörden und etwaige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des Bestellers erfüllt werden.

Falls nach BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan) zu erstellen ist, hat der Unternehmer hinsichtlich der sein Gewerk betreffenden Regeln daran mitzuwirken. Der Unternehmer hat die Einhaltung aller vorgenannten Regeln durch seine Mitarbeiter sicherzustellen. Den sicherheits- und gesundheitsschutzbezogenen Anweisungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) ist Folge zu leisten.

9. Bauschutt, Verpackungen und sonstiger Abfall, der sich auf der Baustelle befindet, ist in Übereinstimmung mit der Baugenehmigung und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen regelmäßig abzutransportieren und fachgerecht vom Unternehmer zu entsorgen, soweit von ihm verursacht.
10. Sofern im Sinne der TRGS 519 Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest erfolgen, übersendet der Unternehmer dem Besteller vor Arbeitsaufnahme unaufgefordert Kopien der behördlichen Anzeige und der erstellten Gefährdungsbeurteilung.
11. Soweit der Unternehmer Arbeiten im CHEMPARK durchführt, gilt Folgendes:

Alle Abfälle, die bei Bauleistungen innerhalb des CHEMPARKS erzeugt werden, müssen über die vorgegebenen Entsorgungswege unter Verwendung von Abfall-Begleitscheinen entsorgt werden. Abwässer dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen entsorgt werden.

Alle Abfälle müssen an der Anfallstelle sortiert und nach den Anforderungen der Entsorgungsanlage (z.B. Verpackung,

Größe, Staubfreiheit oder Stichfestigkeit) angeliefert werden. Die Entsorgungskosten werden vom Besteller getragen. Bei Fehlanlieferung der Abfälle, falscher Sortierung etc. gehen evtl. entstehende Kosten zu Lasten des Unternehmers.

Der den Transport der Abfälle und Abwässer durchführende Unternehmer bzw. die von dem Unternehmer beauftragten Hilfspersonen müssen alle für den Transport erforderlichen Genehmigungen besitzen. Es dürfen nur Abfälle und Abwässer in den CHEMPARK hereingebracht werden, die von dem Unternehmer bei Leistungen für den Besteller erzeugt wurden. Bei einer ggf. erforderlichen Zwischenlagerung des Abfalls behält der Besteller sich eine unangemeldete Ortsbesichtigung des Zwischenlagers bis zum endgültigen Abtransport zur vereinbarten Entsorgungsanlage vor.

15. BEHINDERUNGEN

1. Ist für den Unternehmer erkennbar, dass sich durch eine Behinderung in der Leistung Auswirkungen ergeben, hat der Unternehmer die Behinderung und deren Auswirkungen dem Besteller unverzüglich in schriftlicher Form unter Angabe des Beginns und des voraussichtlichen Endes des Behinderungszeitraums, der möglichen Folgen der Behinderung (im Hinblick auf Termine und/oder Kosten) und mit detaillierter Begründung mitzuteilen.
2. Der Unternehmer hat die von der Behinderung betroffenen Leistungen nach Wegfall der Behinderung unverzüglich wieder aufzunehmen und den Besteller hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

16. ABNAHME

1. Die Abnahme erfolgt förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls. Die Regelungen der VOB/B zur fiktiven Abnahme, § 12 Abs. 5 VOB/B, kommen nicht zur Anwendung. Die Verpflichtung des Bestellers, die Abnahme rechtzeitig zu erklären, bleibt unberührt. Einen Anspruch auf Teilabnahmen hat der Unternehmer nicht. § 12 Abs. 2 VOB/B ist ausgeschlossen.
2. Fordert der Unternehmer den Besteller nach Fertigstellung binnen angemessener Frist zur Abnahme auf, ist der Besteller berechtigt, die Abnahme innerhalb angemessener Frist unter Angabe mindestens eines Mangels zu verweigern. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, gemeinsam eine Zustandsfeststellung nach § 650 g BGB durchzuführen.
3. Die Gewährleistungsbürgschaft soll zum Zeitpunkt der Abnahme vorliegen.
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, an einer EDV-gestützten Mängelerfassung mitzuwirken.
5. Bezüglich solcher Leistungen des Unternehmers, die dieser im Zuge seiner weiteren Leistungserbringung überdeckt und die alsdann nicht mehr besichtigt und überprüft werden können, hat der Unternehmer dem Besteller die Möglichkeit zur Besichtigung einzuräumen, bevor die betreffenden Leistungen überdeckt werden. Etwaig anlässlich einer derartigen Besichtigung erstellte Protokolle stellen keine Teilabnahme dar.
6. Eine vorläufige Inbenutzungnahme, ohne dass die Abnahme vorliegt, ist bei Vereinbarung möglich, eine Notinbetriebnahme durch den Besteller bleibt vorbehalten.
7. Mängelbeseitigungsarbeiten werden ebenfalls förmlich abgenommen.

17. MÄNGELANSPRÜCHE

1. Der Unternehmer haftet für Sach- und Rechtsmängel nach der VOB/B, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. § 13 Abs. 7 VOB/B findet keine Anwendung.
2. Die Nacherfüllung erfolgt in Abstimmung mit dem Besteller unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Bestellers.
3. Die Verjährungsfristen für Mängelrechte betragen wie folgt:

- Für den Korrosionsschutz	10 Jahre
- Für die Abdichtung	10 Jahre
- Für das Dach	5 Jahre, bei Abschluss eines Wartungsvertrages für das Dach durch den Besteller
	10 Jahre
- Für alle sonstigen Leistungen	5 Jahre

Die Fristen beginnen – soweit nicht anders geregelt – mit der Abnahme. Wird ein Mangel arglistig verschwiegen, gilt die gesetzliche Regelung, mindestens aber die hier genannte Frist. Mit der Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnen die Fristen für diese Leistungen neu zu laufen.

18. SICHERHEITEN

1. Soweit der Unternehmer gemäß der vertraglichen Vereinbarung zur Stellung einer Vorauszahlungsbürgschaft verpflichtet ist, hat diese Bürgschaft sämtliche Ansprüche des Bestellers, egal aus welchem Rechtsgrund, auf Rückzahlung von geleisteten Vorauszahlungen einschließlich Zinsen und gesetzlichen Kostenerstattungsansprüchen zu sichern.

Die Bürgschaft ist in Höhe des als Vorauszahlung auszufahrenden Nettobetrags unter Einhaltung der in Ziffer 18.4 festgelegten allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen zu stellen.

Die Bürgschaft wird auf schriftliche Anforderung des Unternehmers zurückgegeben, wenn die durch die Bürgschaft abgesicherten Leistungen erbracht sind.

2. Soweit der Unternehmer gemäß der vertraglichen Vereinbarung zur Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft verpflichtet ist, hat diese Bürgschaft die Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung aller vom Unternehmer übernommenen Vertragspflichten nebst Vertragsstrafen, egal aus welchem Rechtsgrund, nebst Zinsen und Kostenersatzansprüchen abzusichern, soweit sie vor der Abnahme entstanden sind.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft muss ferner die Erfüllung sämtlicher Rückgriffs- und Freistellungsansprüche des Bestellers sichern, wenn dieser wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Unternehmers oder von dessen Nachunternehmern oder dessen nachgeschalteten Nachunternehmern von Dritten vor Abnahme in Anspruch genommen wird.

Die Bürgschaft ist in Höhe von 10 % der Nettoangebotssumme unter Einhaltung der in Ziffer 18.4 festgelegten allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen zu stellen.

Solange der Unternehmer die Sicherheit nicht leistet, ist der Besteller berechtigt, die vereinbarten Zahlungen nach Zahlungsplan in der Höhe einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Der Unternehmer ist berechtigt, diesen Einbehalt durch Stellung einer Bürgschaft nach Maßgabe dieser Klausel abzulösen.

Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen des Unternehmers nach der Abnahme und Vorlage einer Sicherheit für Mängelansprüche durch den Unternehmer gemäß Ziffer 18.3 zurückgegeben, es sei denn, dass Ansprüche des Bestellers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche abgedeckt sind, nicht erfüllt sind. Dann darf der Besteller für diese Ansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.

3. Soweit der Unternehmer gemäß der vertraglichen Vereinbarung zur Stellung einer Mängelhaftungsbürgschaft verpflichtet ist, hat diese Bürgschaft sämtliche Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln, die der Besteller nach der Abnahme erstmals rügt, abzusichern. Ansprüche wegen Überzahlung des Unternehmers sind abzusichern, soweit der Besteller diese erstmals nach der Abnahme geltend macht. Schadensersatzansprüche jeglicher Art müssen abgedeckt sein, soweit sie nach der Abnahme entstanden sind. Rückgriffs- und Freistellungsansprüche des Bestellers müssen für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte nach der Abnahme bei pflichtwidrigem Verhalten des Unternehmers, von dessen Nachunternehmern und/oder sonstigen nachgeschalteten Nachunternehmern abgedeckt sein. Sämtliche Ansprüche müssen nebst Zinsen und Kostenersatzansprüchen abgedeckt sein.

Die Höhe der Mängelhaftungsbürgschaft beträgt 5 % der Nettoabrechnungssumme.

Die Bürgschaft muss dem Besteller zur Abnahme vorliegen. Stellt der Unternehmer keine Mängelhaftungsbürgschaft, kann der Besteller einen Betrag in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme einbehalten.

Nach der Abnahme kann der Unternehmer gegen Stellung einer Mängelhaftungsbürgschaft den Sicherheitseinbehalt durch Aushändigung einer Mängelhaftungsbürgschaft ablösen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte des Bestellers bestehen fort.

Einbehalt bzw. Mängelbürgschaft sind erst nach Verjährung der gesicherten Ansprüche zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bestehen fort.

4. Sämtliche Bürgschaften sind von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut, Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Kosten für die Bürgschaften hat der Unternehmer zu tragen.

Sämtliche Bürgschaften müssen selbstschuldnerische Bürgschaften nach deutschem Recht sein. Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage nach §§ 770 S. 2, 771 BGB muss verzichtet werden. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Unternehmers.

Ansprüche aus den Bürgschaften verjähren jeweils nach den gesetzlichen Regelungen, jedoch nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Die Bürgschaft darf erst mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erlöschen.

Bürgschaften müssen in Höhe der jeweils abzusichernden Nettobeträge ausgestellt werden.

Bei Zusatzleistungen, Leistungs- und/oder Terminänderungen ist auf Verlangen des Bestellers eine neue Bürgschaft auszustellen, die an die geänderte Nettoabrechnungssumme und/oder an die geänderten Termine angepasst wurde.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag muss Köln sein.

19. HAFTUNG UND FREISTELLUNG

1. Der Unternehmer haftet nach den Regelungen des Gesetzes, ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere Nachunternehmer und Lieferanten, hat er in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden, §§ 10, 13 Abs. 7 VOB/B finden keine Anwendung.
2. Wird der Besteller aufgrund einer vom Unternehmer zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte in Anspruch genommen, so ist der Unternehmer verpflichtet, den Besteller von Ansprüchen freizustellen.

Über Anspruchsstellungen Dritter wird der Besteller den Unternehmer unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Besteller wird sich im Hinblick auf die Führung einer Auseinandersetzung mit dem Unternehmer abstimmen, insbesondere wird der Besteller ohne Zustimmung des Unternehmers Ansprüche Dritter nicht anerkennen oder vergleichsweise regeln.

Die Vertragsparteien werden bis zur Abgabe von Erklärungen Maßnahmen unternehmen, die aus Sicht eines vernünftig denkenden Kaufmannes sachgerecht sind. Der Besteller verpflichtet sich, keine präjudizierenden Erklärungen abzugeben. Die Vertragsparteien werden Abwehrmaßnahmen koordinieren, wenn aus formalen Gründen ein Einrücken des Unternehmers in die Position des Bestellers nicht möglich ist.

Der Besteller hat die Wahl, entweder selbst alle gebotenen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen oder den Unternehmer zu bevollmächtigen, alle gebotenen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen. Der Unternehmer wird den Besteller von allen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung freistellen.

20. VERSICHERUNGEN

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung sowie Umweltschadenversicherung abzuschließen. Diese müssen folgende Deckung aufweisen:

- Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung, sowie Umweltschadenversicherung aufgrund des Umweltschadengesetzes:

- 10,00 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden je Versicherungsfall, zweifach jahresmaximiert bei einem Bestellwert größer als 1,00 Mio. €,

oder

- 5,00 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden je Versicherungsfall, zweifach jahresmaximiert bei einem Bestellwert kleiner als 1,00 Mio. €:

Falls der Unternehmer mit einer Planungsleistung beauftragt wird, ist er weiter verpflichtet, eine Planungshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden von 5,0 Mio. € je Versicherungsfall zweifach jahresmaximiert abzuschließen.

2. Bearbeitungsschäden, das Risiko aus Beauftragung von Subunternehmern, Beschädigung von Leitungen und daraus resultierenden Folgeschäden sowie Umweltschäden, Senk- und Erdbeben, Abbruch- und Einreißarbeiten, Schlüsselverlustrisiko und Teilnahme an Liefer- und Arbeitsgemeinschaften müssen eingeschlossen sein.
3. Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen ist dem Besteller vor Baubeginn durch Übersendung von Bestätigungen der Versicherer unaufgefordert, spätestens jedoch 10 Kalendertage nach Auftragserteilung nachzuweisen.

Der Unternehmer ist weiter verpflichtet, einmal jährlich, spätestens bis Ende Januar des jeweiligen Kalenderjahres, zu den Deckungen gemäß dieser Klausel schriftliche Versicherungsbestätigungen unaufgefordert vorzulegen, aus denen das Fortbestehen der Versicherung ersichtlich ist

4. Der Unternehmer hat Sorge dafür zu tragen, dass für sämtliche von ihm eingesetzten Nachunternehmer ebenfalls ein entsprechender Haftpflichtversicherungsschutz besteht und hat diesen dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

21. VERTRAULICHKEIT, AUFBEWAHRUNG, DATENSPEICHERUNG

1. Der Unternehmer erkennt an, dass ihm vertrauliche Informationen von dem Besteller ausschließlich zum Vertragszweck zugänglich gemacht werden. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Informationen nur zu diesem Zweck zu benutzen. Eine Nutzung der Informationen für andere Zwecke jeglicher Art, insbesondere zu Wettbewerbszwecken gegenüber dem Besteller ist ausgeschlossen.
2. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Informationen geheim zu halten und in keinem Fall Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der Besteller hat zu einer solchen Offenlegung gegenüber Dritten vorab eine schriftliche Zustimmung erklärt. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, die Informationen seinen Mitarbeitern und/oder Beratern zugänglich zu machen, soweit dies für den Zweck notwendig ist und diese vorab eine entsprechende Geheimhaltungserklärung unterzeichnet haben oder arbeitsvertraglich oder standesrechtlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
3. Der Unternehmer wird die ihm offen gelegten Informationen mit der gleichen Sorgfalt geheim halten, die er auch in Bezug auf eigene Informationen gleicher Wichtigkeit verwendet, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
4. Die Pflichten zur Geheimhaltung gelten für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren über das Datum der letztmaligen Übergabe von Informationen an den Unternehmer hinaus. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Verpflichtung des Unternehmers, vertragserhebliche Unterlagen aufzubewahren. Will der Unternehmer Originalunterlagen vernichten, bietet er diese vorher dem Besteller kostenfrei an.
5. Der Unternehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Vertrag überlassenen oder entstehenden inklusive der von ihm produzierten Daten regelmäßig, das heißt mindestens arbeitstäglich, zu sichern und unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsvorgaben dieses Vertrages alle gebotenen Maßnahmen zu treffen, um einen Datenverlust zu vermeiden.

22. KÜNDIGUNG / TEILKÜNDIGUNG

1. Für die Kündigung gelten die Vorschriften der VOB/B, ergänzend die des BGB.
2. Der Besteller ist neben dem Recht zur freien Kündigung berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, nach einer Kündigung die Baustelle zu räumen und alle Planungsunterlagen und sonstigen Projektunterlagen, die für die Fortführung von Bedeutung sind, unverzüglich an den Besteller herauszugeben.
5. Der Besteller behält sich vor, einzelne Leistungen aus dem Auftrag ganz oder teilweise vom Unternehmer nicht ausführen zu lassen (Teilkündigung).

23. EINHALTUNG DES MINDESTLOHNGESETZES

1. Der Unternehmer sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen des Bestellers die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz) einzuhalten. Der Unternehmer sichert weiter zu, von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher in gleichem Umfang zu verpflichten. Etwaige vertragliche Haftungsbegrenzungen finden bei einer Haftung aus und/oder im Zusammenhang mit dem MiLoG keine Anwendung.

2. Der Besteller verpflichtet sich, den Unternehmer unverzüglich darüber zu informieren, wenn er von Arbeitnehmern oder Nachunternehmern oder einem beauftragten Verleiher im Zusammenhang mit Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in Anspruch genommen wird oder erfährt, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers bzw. Sozialversicherungsträgers, Finanzbehörde oder Bundesagentur für Arbeit geltend gemacht wird.

3. Der Unternehmer verpflichtet sich, den Besteller von allen verschuldensabhängigen sowie verschuldensunabhängigen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen eigener Arbeitnehmer, Nachunternehmer sowie Ansprüchen der Arbeitnehmer des Nachunternehmers oder eines von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers im Zusammenhang mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen des Bestellers durch den Unternehmer ergeben.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern, Finanzbehörden und insbesondere auch gegenüber Ansprüchen der Bundesagentur für Arbeit bei Zahlung von Insolvenzgeld.

4. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass er jederzeit schriftliche Mindestlohnklärungen seiner Mitarbeiter vorlegen kann. Die Erklärungen müssen jeweils die Bestätigung enthalten, dass der Mitarbeiter seit dem Beginn der Arbeiten auf der Baustelle den Mindestlohn erhalten hat.

Gelingt der Nachweis der Zahlung des Mindestlohnes bis zur Einreichung der Schlussrechnung nicht oder hat der Unternehmer oder sein Nachunternehmer den Mindestlohn nicht bezahlt, ist der Besteller berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung zu verweigern.

Stand: Leverkusen, Mai 2021